

## Allmend- und Pachtreglement der Gemeinde Himmelried

Gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschliesst die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Himmelried:

[...]

### **B Organe und Zuständigkeiten**

#### **Art. 3 Zuständige Organe**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht ~~über die~~ und Verwaltung des Pachtlandes.

~~<sup>2</sup> Zur Ausführung des vorliegenden Reglements setzt der Gemeinderat eine Allmendkommission ein.~~

~~<sup>3</sup> Die Mitglieder der Allmendkommission werden vom Gemeinderat gewählt und können von ihm auch jederzeit abberufen werden. Innerhalb der auf eine Wahl des Gemeinderats folgenden drei Monate wählt der Gemeinderat alle Mitglieder der Allmendkommission neu. Eine Wiederwahl der vormaligen Mitglieder ist zulässig.~~

<sup>4</sup> Die Verwaltung des Pachtlandes umfasst insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben ~~werden vom Gemeinderat zur selbständigen Ausführung und Entscheidung an die Allmendkommission delegiert:~~

- a) Einteilung des Pachtlandes,
- b) Ausschreibung und Verpachtung des Pachtlandes,
- c) Abschluss der Pachtverträge,
- d) Führen eines Verzeichnisses der Pachtverträge,
- e) Festlegung der Pachtzinshöhe,
- f) Einholen von Bewilligungen für abgekürzte Pachtdauer,
- g) Überwachung der ordnungsgemässen Bewirtschaftung des Pachtlandes,
- h) Beschluss über die Kündigung von Pachtverträgen,
- i) Aufsicht über das Pachtland,
- j) Erteilung allfälliger Zustimmungen zur Unterverpachtung,
- k) Vorbereitung von Anpassungen am Pachtreglement zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

~~<sup>5</sup> Die Allmendkommission übernimmt auch die übrigen Aufgaben zur Umsetzung des vorliegenden Reglements, soweit dieses keine anderen Bestimmungen trifft.~~

<sup>6</sup> Die Allmendkommission Der Gemeinderat entscheidet die oben genannten Angelegenheiten in Form eines Beschlusses. Betrifft eine Entscheidung lediglich eine oder mehrere individualisierbare Personen, so ergeht sie in Form einer Verfügung.

~~<sup>7</sup> Beschlüsse und Verfügungen der Allmendkommission erfolgen schriftlich. Beschlüsse der Allmendkommission sind öffentlich. Verfügungen werden den Betroffenen begründet eröffnet.~~

<sup>8</sup> Die Dem Gemeinderat obliegt ebenfalls die Verwaltung kantonaler Naturreservate gemäss Art. 1 Abs. 3 ~~obliegt dem Gemeinderat.~~

#### **Art. 4 Beschwerdeinstanz**

~~<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Allmendkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.~~

<sup>2</sup> Beschwerdeinstanz gegen die Entscheide des Gemeinderates ist das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten kann die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht zugezogen werden.

## **C      Anspruchsberechtigung**

### **Art. 5    Persönliche Voraussetzungen**

[...]

<sup>3</sup> ~~Die Allmendkommission~~ Der Gemeinderat kann bei der Zuteilung von Pachtparzellen Ausnahmen von den persönlichen Voraussetzungen in diesem Artikel bewilligen, wenn die fragliche Parzelle:

[...]

### **Art. 8    Verkürzter Pachtvertrag**

<sup>1</sup> Erreicht eine Pächterin oder ein Pächter das Pensionsalter vor Ablauf der Pachtperiode, ist – falls ~~die Allmendkommission~~ der Gemeinderat keine Ausnahme erlaubt – zu Beginn der Pachtperiode ein Pachtvertrag mit abgekürzter Pachtdauer abzuschliessen. Dieser Pachtvertrag ist durch das Amt für Landwirtschaft genehmigen zu lassen, damit die verkürzte Dauer Gültigkeit hat.

[...]

### **Art. 9    Anspruch Ehegattin / Ehegatte und Nachkommen**

[...]

<sup>3</sup> Erfolgt gestützt auf diesen Artikel ein Eintritt in ein laufendes Pachtverhältnis, ist dieser ~~der Allmendkommission~~ dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

[...]

### **Art. 12   Vergabe von freierwerdendem Pachtland**

[...]

<sup>2</sup> Interessierte Personen haben sich schriftlich ~~bei der Allmendkommission~~ beim Gemeinderat zu bewerben.

<sup>3</sup> Mit der Bewerbung erteilt die interessierte Person ~~der Allmendkommission~~ dem Gemeinderat das Recht, beim kantonalen Amt für Landwirtschaft die bewirtschaftete Betriebsfläche und Angaben zu Standardarbeitskräften des von ihr bewirtschafteten Betriebs anzufordern.

[...]

### **Art. 13   Vergabekriterien für Pachtlandzuteilung**

[...]

<sup>2</sup> Die Verteilung des Pachtlandes erfolgt zudem gemäss den nachfolgend aufgeführten Kriterien in der auf-geführten Reihenfolge:

[...]

c) Haupterwerbsbetriebe, die als landwirtschaftliches Gewerbe nach BGGB und Landwirtschaftsgesetz des Kt. Solothurn gelten, werden bevorzugt. ~~Die Allmendkommission~~ Der Gemeinderat hat das Recht, die notwendigen Daten bei der zuständigen Stelle einzuholen.

<sup>3</sup> ~~Die Allmendkommission~~ Der Gemeinderat kann Bewerberinnen und Bewerber für Pachtland zu einem Vorgespräch einladen.

### **Art. 14   Vorschlag der Landwirtinnen und Landwirte**

Wenn alle Landwirtinnen und Landwirte gemäss Art. 5 - Art. 9 einen gemeinsam unterzeichneten Vorschlag über die Zuteilung der Landparzelle einreichen, kann ~~die~~

Allmendkommission der Gemeinderat die zur Verpachtung stehende Parzelle in Abweichung von den Vergabekriterien dieses Reglements (Art. 13), gemäss diesem gemeinsam eingereichten Vorschlag zuteilen.

[...]

#### **Art. 20 Unterverpachtung**

<sup>1</sup> Eine Unterverpachtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Allmendkommission des Gemeinderats gestattet. Wird eine Parzelle ohne Zustimmung der Allmendkommission des Gemeinderats unterverpachtet, ist die Allmendkommission der Gemeinderat berechtigt, den Pachtvertrag fristlos aufzulösen.

[...]

#### **Art. 21 Verlust des Anspruchs auf Pachtland**

[...]

<sup>2</sup> Über Ausnahmen (z.B. Abtausch von Eigenland zur Betriebs-Arrondierung) entscheidet die Allmendkommission der Gemeinderat.

[...]

### **G Bewirtschaftung**

#### **Art. 23 Verminderung von Bankettschäden**

[...]

<sup>5</sup> Ein Abranden kann mit dem Einverständnis der Allmendkommission des Gemeinderats vorgenommen werden.

[...]

#### **Art. 27 Vernachlässigung des Pachtlandes**

<sup>1</sup> Bei starker Vernachlässigung einer Parzelle (z.B. Verursachung von Erosion/Verdichtung, Verunkrautung) hat die Allmendkommission der Gemeinderat die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter schriftlich zu verwarnen. Eine weitergehende Vernachlässigung kann bei der nächsten Verteilung des Pachtlandes zu einer Minderzuteilung führen (vgl. Art. 13).

<sup>2</sup> Bei starken Vorkommnissen von Disteln, Blacken und Neophyten sind diese vor dem Absamen zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Verordnung veranlasst die Allmendkommission der Gemeinderat die Vernichtung dieser Unkräuter auf Kosten der Pächterin oder des Pächters.

#### **Art. 28 Spezielle Bepflanzungen**

<sup>1</sup> Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente dürfen nur mit Zustimmung der Allmendkommission des Gemeinderats auf dem Pachtland neu gepflanzt, bzw. angelegt werden. Ohne Genehmigung angelegte Dauerkulturen, Bäume und Ökoelemente sind bei der Rückgabe des Pachtlandes von der Pächterin oder vom Pächter auf eigene Kosten zu entfernen.

<sup>2</sup> Bestehende Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente dürfen nur mit Zustimmung der Allmendkommission des Gemeinderats entfernt werden.

#### **Art. 29 Vereinbarungsflächen Mehrjahresprogramm SO**

[...]

<sup>3</sup> Ein Ausstieg aus dem MJPNL ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Allmendkommission des Gemeinderats möglich.

[...]

### **Art. 31 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, vorbehältlich seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, am 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

<sup>2</sup> Die Änderungen der Art. 3, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 14, 20, 21, 23, 27, 28 und 29 (Aufhebung der Allmendkommission) treten auf den 01. Juli 2021 in Kraft.

### **Art. 32 Übergangsbestimmungen**

[...]

Von der Gemeindeversammlung beschlossen 30. Juni 2021.